Thurgau

Merkblatt über den Schweizerischen Fonds für Hilfen bei nicht versicherbare Elementarschäden

1. Allgemeines

Name und Sitz

Der „Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden“ (Elementarschädenfonds) ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB mit Rechtssitz in Bern.

Zweck

Der Elementarschädenfonds lindert Notstände, die durch Elementarschäden verursacht werden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann.

Mittel

Die verfügbaren Mittel stammen aus den Erträgen des Fondsvermögens und weiteren Zuwendungen. Der Elementarschädenfonds wird nicht durch Steuergelder oder Versicherungsprämien finanziert.

Beitragsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Fondsbeitrag. Die Verwaltungskommission entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

2. Beitragsvoraussetzungen

In Betracht fallende Geschädigte

- Natürliche Personen, die in der Schweiz Grundeigentum und Wohnsitz haben. Der Pächter eines Grundstückes ist für den Teil des Schadens entschädigungsberechtigt, den er gemäss Pachtvertrag zu übernehmen hat.
- Körperschaften (Weg- und Flurgenossenschaften usw.) – soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind – die zur rationellen Bewirtschaftung des Bodens oder zum Unterhalt von land- und forstwirtschaftlichen Weg- und Transportanlagen gebildet wurden.
- Private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden.
- Juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben.

Nicht beitragsberechtigte Geschädigte

- Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Unterabteilungen.
- Verbände, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10, F +41 58 345 57 11
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

Beitragskriterien
Massgebend für die Gewährleistung eines Beitrages sind:
a. die Höhe des Schadens
b. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten
c. die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Geschädigten.

Schadenursachen
Berücksichtigt werden Schäden, die durch nachstehende Naturereignisse verursacht wurden:
a. Abschwemmung, Überschwemmung, Übersarrung, Hochwasser
b. Erdrutsch, Rüfen, Felssturz, Steinschlag
c. Lawinen, Schneedruck
d. Sturmwind
e. Blitzschlag
f. Hagel, soweit nicht *versicherbar*

Schadenobjekte
Berücksichtigt werden Schäden an folgenden Objekten:
a. Kulturland
b. Strassen, Wege, Brücken, Durchlässe
c. Ufer- und Bachbauten
d. Stützmauern, Rebmauern
e. Hausumschwung (inkl. Beeren- und Ziersträucher sowie Ertrag von Gemüsegärten)
f. Einfriedungen
g. Leitungen ausserhalb der Gebäude, wie Drainage-, Kanalisations- und Wasserleitungen
h. Obstbäume, Rebstöcke und andere mehrjährige Fruchtträger
i. Fischteiche mit ihrem Inhalt
k. Wald

Versicherbare Schäden
Schäden an allen Objekten, die gegen Feuer und damit automatisch gegen Elementarschäden versichert werden können (Gebäude, Fahrhabe, Vorräte usw.), fallen ausser Betracht.

Schäden an Kulturen (Ertragsausfall), die gegen Hagel versichert werden können, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft vergütet im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch nicht durch Hagel verursachte Elementarschäden an Kulturen sowie mindestens zum Teil die Instandstellungskosten von beschädigtem Kulturland.

Ausser Betracht fallende Schadenereignisse

Nicht berücksichtigt werden Schäden,

- die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können; dazu zählen auch Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt, mangelnde Sorgfalt oder permanente Überbelastung der Böden (Überdüngung, nicht standortgerechte Kulturen) zurückzuführen sind;
- bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich in kurzen Zeitabständen wiederholen;
- die als Folge künstlicher Erdbewegungen, mangelhafter Anlagen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkung entstanden sind;
- die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden;
- die als Folge von Dürre, Nässe, Frost eingetreten sind;
- die durch Schneedruck, Hagel oder Feuer am Wald entstanden sind.

3. Anmeldeverfahren

Aufgabe des Landwirtschaftsamtes

Das Landwirtschaftsamt ist für die administrative Abwicklung der Schadenmeldung zuständig. Die Anmeldung von Schäden hat mittels der vom Elementarschädenfonds zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen. Von Schäden grossen Ausmasses soll das Landwirtschaftsamt sofort informiert werden, damit ev. vor Ausführung der Instandstellungsarbeiten eine Besichtigung erfolgen kann.

Formular "Schätzungsprotokoll"

Jeder Geschädigte füllt das Schätzungsprotokoll mit Schreibmaschine oder in Blockschrift aus und reicht dies umgehend dem Landwirtschaftsamt ein.

Anmeldefrist

Das Schätzungsprotokoll ist spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Ohne stichhaltige Begründung verspätete eingereichte Gesuche werden abgewiesen.

Wiederherstellungsfrist

Die Instandstellung der Schäden hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Die Frist kann in begründeten Fällen erstreckt werden. Spätestens 5 Jahre nach Schadeneintritt erlischt der Entschädigungsanspruch.

4. Schadenermittlung

Information der Geschädigten über die Entschädigungsgrundsätze

Der Elementarschädenfonds ist keine Versicherung und keine staatliche Institution; seine Leistungen sind freiwillig und abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten. Die Instandstellung der Schäden hat so kostengünstig wie möglich zu erfolgen. Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen sind auf dem Schätzungsprotokoll separat aufzuführen, eine Beitragsleistung wird von Fall zu Fall geprüft. Reine Unterhaltsarbeiten fallen ausser Betracht.

Erstellen der Schätzungsprotokolle

Die Schadenursache, das Schadenausmass, der Zustand der Schadenobjekte vor Schadeneintritt sowie die zu treffenden Massnahmen müssen genau beschrieben werden. Die mutmasslichen Instandstellungskosten sind *detailliert* aufzuführen (Offerten verlangen).

Kontrolle der Instandstellungsarbeiten und Abrechnungen

Die Entschädigung wird normalerweise aufgrund der tatsächlichen Wiederherstellungskosten festgesetzt. Der Geschädigte muss über die Behebung des Schadens eine möglichst detaillierte Abrechnung machen. Das Landwirtschaftsamt stellt dazu ein Rapportformular zur Verfügung. Für Zahlungen an Dritte sind die Rechnungskopien (mit Zahlungsbeleg oder Quittung) einzufordern.

Schätzungsgrundsätze

Wiederherstellungsarbeiten müssen – soweit zumutbar und sinnvoll – *vom Geschädigten* mit betriebseigenen Mitteln ausgeführt werden. Der Elementarschädenfonds behält vor, Unternehmerrechnungen nicht voll zu anerkennen, wenn der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, die Instandstellungsarbeiten mindestens zum Teil selbst auszuführen.

Massgebend für den *ordentlichen* Beitrag des Elementarschädenfonds ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

An Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Schadenbehebung (z.B. neue Entwässerungs- und Drainageleitungen) können ebenfalls Beiträge geleistet werden, die Höhe wird von Fall zu Fall festgelegt. **Kostenschätzung unbedingt zur Stellungnahme unterbreiten, *bevor* die Arbeiten ausgeführt werden!!**

Die Kosten für die Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert des Bodens stehen.

Hagelversicherung: Bei Kulturen die gesamtschweizerisch ***nicht mehrheitlich*** gegen Hagel versichert werden, können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Schaden nicht durch Hagel entstanden ist und mindestens 20 % der Betriebsfläche betroffen wurden oder ein wesentlicher Teil des Jahresertrages verloren ist. Dies trifft praktisch nur noch beim Gras zu. Wenn die Instandstellungskosten von Kulturland nicht oder nur zum Teil durch die Hagelversicherung entschädigt werden kann, kann der Elementarschädenfonds auf die ungedeckten Kosten eintreten.

Bei allen Strassen-, Weg-, Bauch und Brückenschäden ist abzuklären, wer unterhaltspflichtig ist.

Obstbäume (komplett entwurzelt oder durch Hagel derart beschädigt, dass sie abgehen), werden nur entschädigt, wenn sie ungefähr am gleichen Standort durch die entsprechende Anzahl Jungbäume ersetzt werden.

5. Beitragsleistung

Beiträge des Elementarschädenfonds

Der Beitrag des Elementarschädenfonds beträgt normalerweise 60 % des anrechenbaren Schadens.

Der anrechenbare Schaden ergibt sich aus dem vom Elementarschädenfonds ermittelten (anerkannten) Schaden, minus allfällige Abzüge aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Geschädigten.

Anrechenbare Schäden unter Fr. 500.-- fallen ausser Betracht.

Abzüge für Einkommen und Vermögen

Massgebend sind die Steuerfaktoren des **Steuerdomizils** (steuerbares Einkommen und Vermögen, nach Sozialabzügen). Wenn das steuerbare Einkommen Fr. 100'000.-- und/oder das steuerbare Vermögen Fr. 1'000'000.-- übersteigt, werden Abzüge gemacht.

Frauenfeld, Juli 2016